

# SATZUNG

des

## Gesangvereins 1882 Hofbieber e.V. Hofbieber

### §1 Name, Sitz und Gleichstellung

Der Verein führt den Namen **Gesangverein 1882 Hofbieber e.V.** und hat seinen Sitz in Hofbieber. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Vereinsnummer VR835 eingetragen.

Die Anschrift richtet sich nach dem jeweiligen ersten Vorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Fulda-Rhön-Sängerbund (FRSB),
- b) Hessischen Sängerbund e.V. (HSB) und
- c) damit mittelbar Mitglied des Deutschen Chorverbands e.V. (DCV)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau oder Divergen erworben und werden Funktionen von Frauen oder Divergen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 II Nr. 5 AO), vornehmlich die Pflege des weltlichen und kirchlichen mehrstimmigen Chorgesangs in allen seinen Erscheinungsformen, Förderung des traditionellen regionalen Brauchtums in Form der Rhöner Mundart und des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische und kulturelle Veranstaltungen vor,
- Pflege der Rhöner Mundart im Theaterspiel,
- Pflege der Traditionen des Karnevals.
- Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, ethischen oder konfessionellen Richtung.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### §3 Mitglieder

Aktives wie förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Chor-Mitglieder sollten in der Regel stimmbegabte Personen sein. Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Satzung des Vereins. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung.

Die Mitglieder des Vereins sind (nicht exklusiv) aufgliedert in:

a) **aktive Chor-Mitglieder**

Chor-Mitglieder sind alle aktiven Sängerinnen und Sänger

b) **aktive Mitglieder in einer der Untergruppen**

Mitglieder, die in einer der Untergruppen aktiv sind. Dies sind zur Zeit

- Showtanzgruppen
- Theatergruppe

(die Auflistung ist fakultativ und nicht abschließend)

c) **fördernde Mitglieder**

- ehemalige aktive Mitglieder, die durch besondere Umstände nicht mehr aktiv sein können,
- Freunde und Gönner des Vereins.

d) **Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zuerkannt, die sich besonders um den Verein durch langjährige aktive Vereinsarbeit verdient gemacht haben.

## §4 Mitgliedsbeitrag

Die Beitragshöhe kann in der jährlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Chorleiter, Ehrenmitglieder und geschäftsführender Vorstand sind beitragsfrei.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) **durch freiwilligen Austritt,**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

b) **durch Tod,**

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) **durch Ausschluss.**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Die aktiven Chor-Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Telefon etc.) sowie der Bankverbindung sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (ordentliche Generalversammlung) ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hofbieber (Blickpunkt) und gilt somit als bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Werktag.

Jedem Mitglied nach §3 steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegen der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren;
- f) Jährliche Wahl eines der zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nach §4;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §11;
- i) Entscheidung über die Berufung nach §5c) der Satzung;
- j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

## §9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassierer
  - Jugendvertreter
  - Gleichstellungsbeauftragter
- b) dem erweiterten Vorstand mit
  - Chorleiter
  - Vertreter des Schriftführers
  - Vertreter des Kassierers
  - Notenwart und ggf. Vertreter
  - Pressewart
  - und zwei Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Geschäftsführung des Vereins beauftragt und ehrenamtlich tätig. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **1. Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er führt die Verhandlungen und empfängt die an den Verein gerichteten Zuschriften. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **2. und 3. Vorsitzender**

Sie vertreten den 1. Vorsitzenden. Im Außenverhältnis sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **Schriftführer**

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Ihm obliegen alle schriftlichen Arbeiten, die sich aus dem allgemeinen Geschäftsverkehr ergeben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Kassierer**

Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Kassenbücher. Dazu gehören auch die Sachwerte. Er führt weiterhin die Mitgliederkartei des Vereins. Der Kassierer ist im Besitz der Bankvollmacht.

## **Jugendvertreter**

Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder.

## **Gleichstellungsbeauftragter**

Der Gleichstellungsbeauftragte vertritt die Interessen aller Mitglieder.

## **erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand hat Sonderaufgaben organisatorischer Art zu erfüllen. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Wird eine Vorstandssitzung einberufen, hat jedes teilnehmende Mitglied gleiches Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Chorleiter wird nicht wie übliche Vorstandmitglieder gewählt, sondern gehört automatisch zum erweiterten Vorstand.

## §10 Ehrungen

Zu folgenden Anlässen wird geehrt:

### **Aktive Mitglieder/Ehrenmitglieder :**

#### **Langjährige aktive Mitgliedschaft**

Ehrungen von aktiven Chor-Mitgliedern orientieren sich an den Ehrungen durch den HSB bzw. DCV.

#### **Vollendung des 60., 70., 75. usw. Lebensjahres**

#### **Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit usw.**

### **Alle Mitglieder :**

#### **Tod eines aktiven Mitglieds, Ehrenmitglieds oder eines Mitglieds, das mindestens 25 Jahre aktiv war**

#### **Ernennung zum Ehrenmitglied**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuerkannt werden, die sich besonders um den Verein durch langjährige aktive Vereinsarbeit verdient gemacht haben.

#### **Besondere Verdienste**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes entsprechend geehrt werden.

Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrungen über die oben genannten Gründe hinaus können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen oder vom Vorstand beschlossen werden.

## §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung sämtlicher Kosten und Schulden, an die Katholische Kirchengemeinde Hofbieber, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so sind davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwa unwirksame sind durch solche zu ersetzen, welche dem beabsichtigten Zweck entsprechen

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Nach Annahme durch die Mitgliederversammlung (ordentliche Generalversammlung) vom XX.XX.XXXX tritt diese Satzung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister (XX.XX.XXXX) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen außer Kraft gesetzt.

Hofbieber, den xx.xx.xxxx

gez. Brigitte Ebert

ENTWURF May 30, 2024



## Vorstandsmitglieder des Gesangvereins 1882 Hofbieber e.V.

1. Vorsitzende	Brigitte Ebert
2. Vorsitzende	Manuela Fröhlich
3. Vorsitzender	Albrecht Sailer
Schriftführerin	Verena Reinhard-Menz (Vertreter Dr. Christoph Püntmann)
Kassierer	Dr. Peter Fleischmann (Vertreter Heiko Haas)
Jugendvertreterin	Andrea Heintz
Gleichstellungsbeauftragte	Sabine Seitz

(Stand: 28.04.2024)

ENTWURF May 30, 2024